

Nr. 325 der Urkundenrolle für das Jahr 2015 (A)

Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Verhandelt zu Darmstadt, den 08. Oktober 2015

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Dr. Wulf Albach

mit dem Amtssitz in Darmstadt, Friedensplatz 6, erscheinen heute:

1. Herr Stefan Laurer,
geb. am 07.07.1960,
wohnhaft Oberstraße 39, 64297 Darmstadt-Eberstadt,

ausgewiesen durch Bundespersonalausweis mit der Nr. L5H7TT36J, aus-
gestellt durch Stadt Darmstadt,

2. Herr Veit Buchmann,
geb. am 19.09.1958,
wohnhaft Neffstraße 15, 66123 Saarbrücken,

ausgewiesen durch Bundespersonalausweis mit der Nr. L36Y3HN1X, aus-
gestellt durch Stadt Saarbrücken,

3. Herr Urs Baumgartner,
geb. am 23.09.1960,
wohnhaft Wallisellenstraße 371 C, CH 8050 Zürich,

ausgewiesen durch Schweizer Pass mit der Nummer X2843113, ausgestellt
durch Stadt Zürich.

Der Notar fragte die Erschienenen, ob der Notar oder eine Person, die mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden ist, in einer Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb des Notaramts tätig war oder ist. Dies wurde von den Erschienenen verneint.

Die Erschienenen erklärten, wirtschaftlich für sich selbst zu handeln.

Die Erschienenen erklären mit der Bitte um Beurkundung:

I.

Gründung, Feststellung des Gesellschaftsvertrages

Wir errichten hiermit unter der Firma

MIT UNS – FUNDRAISING gGmbH

eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und stellen den dieser Niederschrift als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag fest.

II. Gesellschafterversammlung

Unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einhaltung sämtlicher Form- und Fristvorschriften über die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung

halten die Erschienenen hiermit eine erste Gesellschafterversammlung der in Gründung befindlichen Firma MIT UNS – FUNDRAISING gGmbH ab und beschließen einstimmig:

Zum Geschäftsführer wird bestellt:

Herr Stefan Laurer,
geb. am 07.07.1960,
wohnhaft Oberstraße 39, 64297 Darmstadt-Eberstadt.

Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten) befreit.

Weitere Beschlüsse sollen jetzt nicht gefasst werden. Die erste Gesellschafterversammlung ist damit beendet und wird geschlossen.

III.

Hinweise des Notars

Die Erschienenen wurden vom Notar insbesondere auf folgendes hingewiesen:

- (1) Die Gesellschaft entsteht als solche erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Derjenige, der vor der Eintragung in ihrem Namen handelt, haftet u.U. persönlich.
- (2) Zahlungen auf die Stammeinlage, die vor der heutigen Beurkundung des GmbH-Vertrages vorgenommen wurden, haben grundsätzlich keine tilgende Wirkung und sind daher zu vermeiden.

- (3) Die Stammeinlagen müssen sich im Zeitpunkt des Eingangs der Registeranmeldung bei Gericht in der freien, uneingeschränkten Verfügung der Geschäftsführung befinden und dürfen – mit Ausnahme der satzungsmäßigen Übernahme der Gründungskosten – auch nicht durch die Eingehung von Verbindlichkeiten angetastet sein; eine – auch werterhaltende – Verwendung der Einlagen danach, jedoch vor Handelsregistereintragung der Gesellschaft, ist dem Handelsregister nachzumelden.
- (4) Der Wert des Gesellschaftsvermögens darf im Zeitpunkt der Handelsregistereintragung der Gesellschaft nicht niedriger sein, als das Stammkapital. Die Gesellschafter sind verpflichtet, einen etwaigen Fehlbetrag zu erbringen, und zwar ohne Beschränkung auf die Höhe der übernommenen Einlage.
- (5) Die Geldeinlagen können nicht durch Aufrechnung oder Verrechnung mit Forderungen gegen die Gesellschaft erfüllt werden.
- (6) Sollen Geldeinlagen zeitlich unmittelbar nach der Gründung an den Gesellschafter wieder ausbezahlt werden, muss dieser die Zahlung auf den Geschäftsanteil nur dann nicht noch einmal erbringen, wenn gegen ihn ein vollwertiger und für die Gesellschaft sofort fälliger Rückgewähranspruch besteht. Die Vereinbarung zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft ist bei der Anmeldung anzugeben.
- (7) Sacheinlagen sind nicht zulässig. Werden in unmittelbaren zeitlichen oder sachlichem Zusammenhang mit der Gründung Gegenstände im Eigentum eines Gesellschafters, einer ihm nahe stehenden Person oder eines von ihm beherrschten Unternehmens an die Gesellschaft verkauft oder wird eine andere Gestaltung gewählt, durch die es zu einem Rückfluss der Bareinlage an den Gesellschafter kommt, ist der Gesellschafter grundsätzlich weiterhin zur Erbringung seiner übernommenen Bareinlage verpflichtet.
- (8) Werden falsche Angaben bei der Errichtung der Gesellschaft gemacht oder

wird die Gesellschaft durch Einlagen oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt, haften alle Gesellschafter nach § 9 a GmbHG u.a. auf Schadensersatz; falsche Angaben bei der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister sind nach § 82 GmbHG mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bedroht.

- (9) Soweit es nicht zur Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister kommt, greift eine unbeschränkte Verlustdeckungshaftung in Höhe der nicht vom Gesellschaftsvermögen gedeckten Verluste. Der Verlustdeckungsanspruch entsteht mit dem Scheitern der Eintragung, d.h. insbesondere Rücknahme des Eintragungsantrags, Aufgabe des Geschäftsbetriebs und überlanger Eintragungsdauer. Gibt also der Gesellschafter die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister auf, muss er die aus der aufgenommenen Geschäftstätigkeit aufgelaufenen Verluste in vollem Umfang ohne Beschränkung auf die übernommene Stammeinlage ausgleichen.

IV.

Vollmacht

Die Erschienenen, der Erschienene zu 1 jetzt auch in seiner Eigenschaft als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der in Gründung befindlichen Firma MIT UNS – FUNDRAISING gGmbH, erteilen:

- Frau Sandra Oppe,
- Frau Nadine Wiezorrek und
- Frau Anna Root

dienstansässig Friedensplatz 6, 64283 Darmstadt, und zwar je einzeln unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, Vollmacht, zu ihrer Vertretung bei der Vereinbarung von Änderungen zu diesem Gründungsprotokoll und der Satzung, die erforderlich sind, um die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister

herbeizuführen.

Dabei dürfen sowohl die Firma als auch der Unternehmensgegenstand geändert werden.

Die Vollmacht berechtigt zur Abgabe aller Erklärungen und Stellung aller Anträge, auch an das Registergericht, die zur Eintragung der Gesellschaft erforderlich sind.

Die Vollmacht erlischt mit Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.

Diese Niederschrift nebst Anlage wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig von ihnen und dem Notar wie folgt unterschrieben:

[Handwritten signatures]

Meiner, Notar



Anlage zur Urkunde vom 08.10.2015, UR-Nr. 325 /2015 (A) des Notars Dr. Wulf Albach in Darmstadt

Gesellschaftsvertrag

der Firma

MIT UNS – FUNDRAISING gGmbH

§ 1

Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

MIT UNS – FUNDRAISING gGmbH.

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Darmstadt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens und Aufgabenerfüllung

Der Gegenstand des Unternehmens ist

- a) die Förderung der Anthroposophischen Pädagogik, insbesondere der Bildung, Erziehung und Entwicklung innerhalb anthroposophisch orientierter Institutionen und Einrichtungen,
- b) die Förderung und Pflege der Menschwerdung im ganzheitlich-anthroposophischen Sinne an/in anthroposophisch-orientierten Institutionen und Einrichtungen,

- c) die Verbreitung und Förderung des anthroposophischen Gedankens, insbesondere durch die wirtschaftliche Förderung der anthroposophischen Pädagogik, an anthroposophisch orientierten Institutionen und Einrichtungen,
- d) die nachhaltige Förderung der menschlichen Entwicklung basierend auf der anthroposophischen Geisteswissenschaft,
- e) die Förderung von anthroposophisch orientierten Inhalten und Projekten innerhalb der Bereiche: Pädagogik, Bildung, Erziehung (auch Medien), Kunst, Kultur, Musik, Literatur, Theater und Denkmalpflege, Wissenschaft, Sport, Umwelt- und Naturschutz und Landschaftspflege.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie erfüllt ihre Aufgaben insbesondere durch den Einsatz von Mitteln
 - a) bei der Sozialraumgestaltung von Schulen, Kindergärten, Hort, Projekten und Veranstaltungen, Spiel- und Sportplätzen,
 - b) bei der Auswahl pädagogisch wertvoller und sinnvoller Unterrichtszwecke, die über den Einkauf/Erwerb externer Dienstleister und/oder Arbeitsmittel/Materialien finanziert werden,
 - c) in operativen und fördernden Projekten über Materialkostenzuschüsse, Noten- und Literaturbeschaffung; Schaffung, Erhalt und Pflege von Institutionseigentum/Einrichtungseigentum (Computer, Spielplätze, Reparaturen an Böden, Dach, Klassenzimmern, Schulküche, usw.).

- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft verwendet werden.
- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (4) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Waldorf Schul- und Kindergartenverein Darmstadt e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Waldorf Schul- und Kindergartenverein Darmstadt e. V. nicht mehr bestehen, dann ist das Vermögen trotzdem ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Künftige Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- (7) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen des In- und Auslandes zu beteiligen, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten und alle Geschäfte vorzunehmen, die den Geschäftszweck fördern.

§ 4**Stammkapital und Geschäftsanteile**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00
(in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Auf das Stammkapital übernehmen:

Herr Stefan Laurer einen Geschäftsanteil Nr. 1 in Höhe von € 7.500,00,
Herr Veit Buchmann einen Geschäftsanteil Nr. 2 in Höhe von € 8.750,00,
Herr Urs Baumgartner einen Geschäftsanteil Nr. 3 in Höhe von € 8.750,00.
- (3) Die Geschäftsanteile werden in Geld erbracht und sind sofort in voller Höhe fällig.

§ 5**Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6**Kündigung**

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von 12 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet aus. Seine Geschäftsanteile werden nach Wahl der Gesellschafterversammlung eingezogen oder auf die verbleibenden Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder auf einen von der Gesellschaf-

terversammlung zu bestimmenden Dritten übertragen. Die an den Kündigenden zu zahlende Entschädigung richtet sich nach § 15.

§ 7

Verfügung über Geschäftsanteile

Jedwede Verfügung über einen Geschäftsanteil einschließlich der Belastung durch Pfandrechte oder Nießbrauch bedarf der schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter.

§ 8

Vereinigung von Geschäftsanteilen

Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile können zu einem Geschäftsanteil vereinigt werden. Die Vereinigung sowie die Teilung von Geschäftsanteilen bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses und der Zustimmung der Inhaber der betroffenen Geschäftsanteile.

§ 9

Vorkaufsrechte

- (1) Für den Fall der Veräußerung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt.
- (2) Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.

- (3) Der Veräußerer hat den Inhalt des mit dem Erwerber geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veräußerer ausgeübt werden.
- (4) Jeder Vorkaufsberechtigte hat sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teiles des zur Veräußerung stehenden Geschäftsanteils allein geltend zu machen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteiles stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.
- (5) Soweit der zur Veräußerung stehende Geschäftsanteil aufgrund des Vorkaufsrechts an einen Vorkaufsberechtigten veräußert wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gem. § 7 für die Veräußerung erforderliche Zustimmung zu erteilen. Soweit das Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gem. § 7 erforderliche Zustimmung zur Veräußerung an den Erwerber zu erteilen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Erwerbers liegende Gründe entgegenstehen.

§ 10

Geschäftsführer, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (2) Durch Beschluss der Gesellschafter kann einem oder mehreren Geschäftsführern das Einzelvertretungsrecht eingeräumt werden.
- (3) Die Gesellschafter können einen oder mehrere Geschäftsführer oder einen oder mehrere Liquidatoren durch Gesellschafterbeschluss von den Be-

§ 12**Gewinnverwendung**

Über die Verwendung des sich aus der jährlichen Handelsbilanz ergebenden Bilanzgewinns beschließen die Gesellschafter mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ausschüttung von Gewinnen an die Gesellschafter ist ausgeschlossen. Die Bildung von Rücklagen ist nur zulässig im Rahmen der einschlägigen steuerlichen Vorschriften. Die Gefährdung der Gemeinnützigkeit muss hierbei ausgeschlossen sein.

§ 13**Ausschluss, Einziehung**

- (1) Ergibt sich in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund, der den Ausschluss eines Gesellschafters rechtfertigt, so ist die Gesellschafterversammlung berechtigt, mit den Stimmen sämtlicher Gesellschafter, ausgenommen der des auszuschließenden Gesellschafters, dessen Ausschluss zu beschließen. Der auszuschließende Gesellschafter hat in diesem Falle kein Stimmrecht.
- (2) Ein wichtiger Grund für einen Ausschluss liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;
 - c) ein Gesellschafter eine schwere Pflichtverletzung, auch der Treuepflicht, begeht.

- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist der Ausschluss gemäß den vorstehenden Absätzen auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- (4) Der Beschluss über den Ausschluss eines Gesellschafters ist nur dann gültig, wenn ein Dritter bereit ist, den Anteil gegen Zahlung eines Entgelts zu übernehmen. Die anderen Gesellschafter haben ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile. § 8 gilt entsprechend. Die Höhe und die Zahlungsweise des Entgelts richten sich nach § 15.
- (5) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Bei der Einziehung ohne Zustimmung des betreffenden Gesellschafters gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.
- (6) Ausschluss- oder Einziehungsbeschluss werden wirksam mit Zugang bei dem betroffenen Gesellschafter, unabhängig davon, wann die Vergütung gem. § 15 entrichtet wird.

§ 14

Tod eines Gesellschafters

- (1) Beim Tod eines Gesellschafters können die übrigen Gesellschafter von den Erben verlangen, den Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters nach Wahl der Gesellschafter auf die Gesellschaft, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen Dritten gegen Zahlung eines Entgelts zu übertragen. Erforderlich ist ein Beschluss, der mit mindestens 75 % der Stimmen der übrigen Gesellschafter zu fassen ist. Dieser Beschluss kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt an, in dem die Gesellschaft von dem Tod des Mitgesellschafters Kenntnis erhalten hat, gefasst werden. Bei der Beschlussfassung haben der oder die Erben des verstorbenen Gesellschafters kein Stimmrecht.
- (2) Die Höhe des Entgelts bemisst sich nach § 15.

§ 15**Abfindung/Rückzahlung der Einlage
an den ausscheidenden Gesellschafter**

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft – gleichgültig, aus welchem Rechtsgrunde – aus, dann ist seine Abfindung auf den Nominalwert seiner Stammeinlage, vermindert um evtl. Verlustanteile begrenzt. Ein weiterer Anspruch besteht nicht, insbesondere besteht kein ganzer oder teilweiser Anspruch auf Auszahlung von Rücklagen oder Ergebnisvorträgen. Der Gesellschafter erhält nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (2) Das Abfindungsentgelt ist bei Fehlen einer anderslautenden Vereinbarung in drei gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Rate ist sofort mit der Feststellung des Abfindungsguthabens fällig, jedoch frühestens 3 Monate nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters.
- (3) Das Abfindungsguthaben ist mit 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich ab Fälligkeit zu verzinsen.
- (4) Die Gesellschaft oder der übernehmende Gesellschafter haben das Recht, das Abfindungsguthaben ganz oder in Teilbeträgen auch vor dem festgesetzten Fälligkeitszeitpunkt zu entrichten.

§ 16**Bekanntmachungen der Gesellschaft**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 17

Auslegungsgrundsätze, Kosten und Steuern

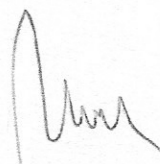
- (1) Alle Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sind so auszulegen, dass der Bestand und die zweckmäßige Führung der Gesellschaft gesichert bleiben.
- (2) Soweit in diesem Vertrag keine gesonderten Regelungen enthalten sind, finden die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
- (3) Sollte eine Vertragsbestimmung ungültig oder nicht durchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vorneherein bedacht.
- (4) Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten (insbesondere Notar- und Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten) bis zu einem Gesamtbetrag von insgesamt € 2.500,00. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gründungsgesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile.

[Handwritten signatures and text]
Müller, Notar



Vorstehende Fotokopie ist eine genaue Wiedergabe der mir vorliegenden
Urschrift, was ich beglaubige.

Darmstadt, den 13. Oktober 2015



Dr. Albach, Notar

